

Im Rahmen der Investitionsgesetze erläutert der Verfasser erstmals das Gesetz Nr. 157/1973, welches schon im allgemeinen Teil des Arbeitsrechts Erwähnung fand und u. a. das Beschäftigungsverbot von Ausländern betrifft; dem Leser wird somit erst nachträglich der Sinn der vorangegangenen Erläuterungen klar, da selbst eine Verweisung auf den nachfolgenden Gesetzestext fehlt.

Das irakische Gesellschaftsrecht ist für ausländische Gesellschaften wenig attraktiv. Die übliche Form, in der ausländische Gesellschaften im Irak tätig werden, ist die der Joint-Venture (partnership - at - well), einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, ohne Kapital, Handelsnamen und Firmensitz. Daneben besteht die Möglichkeit, eine firmeneigene Niederlassung zu gründen, das setzt einmal die Gegenseitigkeit voraus, das heißt, Irakis müssen im Mutterland des Unternehmens vergleichbare Geschäfte eröffnen dürfen. Weiter ist Voraussetzung die Unterzeichnung des Israel-Boykotts, das Unternehmen im Mutterland muß bestätigen, daß es in Israel keine Niederlassung hat. Wenn nachträglich eine Niederlassung in Israel eröffnet wird, so muß dieser Umstand den zuständigen irakischen Behörden offenbar angezeigt werden; die Rechtsfolgen einer solchen Anzeige oder ihr Unterlassen erwähnt der Verfasser nicht. Im übrigen ist das Verlangen der Unterzeichnung des Israel-Boykotts für sich genommen ein Kuriosum. Denn der Irak nahm zwar 1973 auf Seiten Syriens am Krieg gegen Israel teil, an dem arabischen Ölboykott gegen Israel beteiligte er sich jedoch nicht.

Dagmar Hohberger

J. DUNCAN M. DERRETT/GÜNTHER-DIETZ SONTHEIMER/GRAHAM SMITH

**Beiträge zu indischem Rechtsdenken**

Studien zu Nichteuropäischen Rechtstheorien Bd. 1, 1979, 127 S.

Franz Steiner Verlag, Wiesbaden, DM 29,-

Das zu besprechende Werk ist der erste Band in einer Reihe, über die zunächst einige Worte zu sagen sind. Theodor Viehweg und Reinhard May sind die Herausgeber der „Studien zu Nichteuropäischen Rechtstheorien“. Nach der Absicht der Herausgeber sollen den Beiträgen zum indischen Rechtsdenken ebensolche zum islamischen und chinesischen Rechtsdenken folgen. Damit widmet sich die Reihe Rechtsordnungen, denen die Rechtsvergleichung zwar die Qualität von Rechtskreisen verliehen hat. Bei Licht besehen fristen sie in dieser Disziplin aber doch ein Schattendasein und müssen sich manch mitgeschlepptes Vorurteil über ihre Eigenart gefallen lassen. Hier Grundlagenforschung zu initiieren, ist schon für sich zu begrüßen.

Viehweg und May haben jedoch Größeres vor. Die ersten drei Bände der „Studien“ sollen, auch in enger Abstimmung der Autoren untereinander, parallele Fragestellungen untersuchen; ein vierter Band „Grundzüge einer vergleichenden Rechtstheorie“ soll dann die Summe ziehen (und die Reihe hoffentlich nicht zugleich beenden). Man darf – auch und gerade nach der Qualität des ersten Bandes zu urteilen – den weiteren Beiträgen deshalb mit großer Erwartung entgegensehen.

Die „Beiträge zu indischem Rechtsdenken“ behandeln thematisch drei Problembereiche, die auch die folgenden Bände untersuchen sollen: „Rechtsideen, Sitte und Recht“; „Gesichtsverfahren und Richter“; „Eigentum“. Der Band belegt, daß diese Auswahl gut getroffen ist. Alle drei Komplexe sind geeignet, Aussagen über ein spezifisch indisches Rechtsdenken zu ermöglichen. Für die Bearbeitung haben sich so hervorragende Sachkenner wie Derrett und Sontheimer, unterstützt von Graham Smith, zur Verfügung gestellt.

Der schwierigen Aufgabe, die indische Idee von Recht darzustellen, hat sich Derrett unterzogen. Er vermeidet freilich jede griffige Formel; bezweifelt, ob das auf den Veda zurückgeführte System von Verhaltensregeln überhaupt als Rechtssystem angesprochen werden kann. Er sieht den Kern des indischen Rechts auch heute noch weitgehend in den vielfach ungeschriebenen, örtlich variierenden Regeln, die die Dorfgerichte praktizierten und praktizieren. Zwar hätten sich diese Gerichte von den in den Quellen niedergelegten idealen Vorstellungen leiten lassen und versucht, ihnen Genüge zu tun. Doch habe das dharmastra, die Lehre vom richtigen Verhalten, allenfalls einen Sog ausgeübt, sei nie „erste und letzte Gebotsquelle“ gewesen (S. 11).

In einem weiteren Beitrag geht Derrett dem Verhältnis von Gewohnheitsrecht/Sitte und Recht nach. Gewohnheitsrecht, ja nachweisbare familiäre Bräuche fanden und finden in Indien eine für uns ungewohnt weite Anerkennung. Derrett verfolgt diesen Tatbestand historisch zurück und wirft hier die ganze Fülle seines Wissens ins Gewicht. Der Stand im heutigen Indien kommt dabei allerdings etwas zu kurz.

„Gerichtsverfahren und Richter im traditionellen indischen Recht“ untersucht Günther-Dietz Sontheimer zusammen mit Derrett und Graham Smith. Die Autoren beschäftigen sich mit dem mittelalterlichen indischen Prozeßrecht, für das sie aus den Quellen eine ganze Reihe anschaulicher Beispiele zusammenstellen. Zwei Punkte sind hiervon für das Verständnis der heutigen Justiz wichtig. Einmal verstand und versteht man den Prozeß als „Kampf“, um dessen Ausgang mit Erbitterung und Einsatz aller Mittel oft generationenlang gerungen wird. Zum andern hat man hierauf nicht mit der Schaffung eines einheitlichen, formalisierten, zwingenden Verfahrens reagiert, sondern eine Vielfalt flexibler Verfahren zugelassen, deren Mittelpunkt die weitgehende Entscheidungsfreiheit und -weisheit des Richters bildet. Beide Züge lassen sich auch noch im heutigen Justizverfahren aufdecken. Im letzten Beitrag des Buches beschäftigen sich Sontheimer und Derrett mit dem „Begriff des Eigentums im Hindurecht“. Damit ist ein Komplex angesprochen, der auch heute noch als ein Charakteristikum des Hindurechts gelten kann. Kennzeichnend für dies Rechtsgebiet ist die regelmäßige Mitbeteiligung vieler am einzelnen Gegenstand. Insbesondere die Mitbeteiligung der Familienmitglieder am Familienvermögen im Rahmen der sog. Joint Hindu Family spielt auch gegenwärtig eine wesentliche Rolle. Sontheimer und Derrett geben hierüber einen gedrängten Überblick, der sich freilich in erster Linie an den Kenner wendet.

Insgesamt führen die Beiträge an geschickt ausgewählten Fragenkomplexen wesentliche Züge indischen Rechtsdenkens vor Augen. Dabei steht die historische Perspektive im Vordergrund; das ursprüngliche (mittelalterliche) Hindurecht ist primärer Forschungsgegenstand. Als durchgehender Zug dieses Rechts lässt sich eine Vorstellung erkennen, die Recht lediglich als Angebot versteht und die Konfliktlösung eher einer auf uns arbiträr wirkenden Berücksichtigung aller Umstände zuweist. Kritisch zu vermerken ist zu dem Band, daß die Autoren der Beiträge gelegentlich einer Chimäre des „richtigen“ Hindurechts nachzujagen scheinen (S. 3, 88) und heutigem indischen Rechtsdenken nur beiläufige Aufmerksamkeit widmen. Insoweit wünscht man sich eine Fortsetzung der Forschungen, die dieser erste Band der „Studien zu Nichteuropäischen Rechtstheorien“ begonnen hat.

Ulrich Magnus